

Satzung der Turngemeinschaft Lasfelde-Petershütte-Katzenstein von 1981 e.V. in der Fassung vom 14.04.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „Turngemeinschaft Lasfelde-Petershütte-Katzenstein von 1981 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Osterode am Harz. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breitensports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten: Turnen, Gymnastik, Fitness-Sport, Ballspiele und Leichtathletik. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt i. d. R. durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter (m/w).
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller (m/w) die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger

schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) Vorstand Organisation und Verwaltung
 - b) Vorstand Organisation Veranstaltungen und Technik
 - c) Vorstand Finanzen
 - d) Vorstand Geschäftsstelle
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können aus ihrem Kreis einen

Vorstandssprecher (m/w) wählen, der in besonderer Weise den Verein repräsentiert.

- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören an
- a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) Sportwart (m/w)
 - c) Frauenwartin
 - d) Abteilungsleiter (m/w)
 - e) vom Vorstand beauftragte Fachwarte (m/w)
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des **ältesten anwesenden Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes**. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der **Vorstand Geschäftsstelle**, bei dessen Abwesenheit **das älteste anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes**. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und werden innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes zur Kenntnisnahme verteilt.
- (7) Ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ggf. auf schriftlichem Wege mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (8) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in Ziffer (2).**
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich **durch je zwei der in Ziffer (2) genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten**.
- (10) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (11) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen (m/w) bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

- (12) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (13) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (14) Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein tätige Mitarbeiter (m/w) haben einen Aufwendungersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Sachkosten, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers (m/w)
- c) Entlastung und Wahl des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer (m/w)
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplans

- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten Am Anger in Lasfelde und auf der Homepage des Vereines. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom **Vorstand Organisation und Verwaltung** des Vereines, bei dessen Verhinderung vom **ältesten anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstands**. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter (m/w) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst;

bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters (m/w) den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter (m/w) und dem Protokollführer (m/w) zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) der Versammlungsleiter (m/w)
 - c) der Protokollführer (m/w)
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e) die Tagesordnung
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- (5) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied

des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer (m/w) haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer (m/w) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers (m/w) und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden ältesten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (m/w) (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt diese gemeinnützige Einrichtung mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form
von der Mitgliederversammlung des Vereins
am 14.04.2023 beschlossen worden und tritt
mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Klaus Wittenberg, Vorstand Organisation und
Verwaltung

Andreas Seyer, Vorstand Organisation
Veranstaltungen und Technik

Birgit Bohnen, Vorstand Finanzen

Volker Wilch, Vorstand Geschäftsstelle